

GEBÜHRENSATZUNG

zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)
- der §§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom Mai 2018 (GVBl. S. 247),
- des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- der §§ 1 Abs. 6 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
- des § 3 Abs. 6 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die folgende Neufassung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Der AZV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der oder sind die Grundstückseigentümer und Wohnungseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte sowie die Selbstanlieferer und der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (MZV), soweit er die öffentliche Einrichtung des AZV gebührenpflichtig nutzt. Selbstanlieferer sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die Abfall zur Verwertung oder Beseitigung an die Entsorgungseinrichtungen des AZV anliefern oder durch Dritte anliefern lassen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für Eigentumswohnungen eröffnet der AZV hinsichtlich der Gebührenpflicht ein Wahlrecht: Die Eigentümergemeinschaft kann gegenüber dem AZV schriftlich verbindlich erklären, dass sie als gesamtschuldnerischer Gebührenpflichtiger auftritt. Alternativ kann die Eigentümergemeinschaft erklären, dass jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung einzeln für seine Eigentumswohnung als Gebührenpflichtiger auftritt. Erklärt die Eigentümergemeinschaft sich nicht schriftlich gegenüber dem AZV, sind die jeweiligen Eigentümer die Gebührenpflichtigen.

- (3) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften der bisherige und der neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 der Abfallsatzung des AZV für rückständige Gebühren gesamtschuldnerisch. Im Falle von Eigentumswohnungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Grundstücksbezogene Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last gemäß § 10 Abs. 6 KAG auf dem Grundstück.

§ 2 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Grundgebühren nach den § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.
- (2) Die Gebühren nach den § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 entstehen mit der Leerung der Abfallbehälter. Für die Servicegebühren nach den § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 können vierteljährliche Vorauszahlungen geltend gemacht werden. Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung ist bei den ganzjährig im Vorjahr angemeldeten Behältern bzw. Containern die Anzahl der im Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Bei den Behältern bzw. Containern, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird die in den angemeldeten Monaten genutzte Entleerungszahl auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht. Für Behälter bzw. Container, die neu angemeldet werden, wird pro Monat, der vom Anmeldeungsmonat bis zum Jahresende verbleibt, eine Entleerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht. Die endgültige Höhe der Gebührenpflicht wird bei den Servicegebühren jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres ermittelt. Eine Verrechnung im folgenden Kalenderjahr ist zulässig.
- (3) Die Gebühren nach den § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 entstehen als Jahresgebühren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Container im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Containers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abholung des Abfallbehälters oder Containers erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Abs. 3 entsteht mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber. Eine Gebührenerstattung/Verrechnung bei der Rückgabe von Rest-Müllsäcken ist nicht zulässig.
- (5) Die Gebühren nach dem § 7 Abs. 1 und Abs. 4 entstehen mit der Beendigung des Wiegevorgangs beim AZV bzw. einem von ihm beauftragten Dritten bzw. bei den Pauschalgebühren mit der Beendigung des Schätzvorgangs durch einen Mitarbeiter des AZV bzw. einem von ihm beauftragten Dritten.
- (6) Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der entsprechenden Arbeiten.
- (7) Die Gebühr nach § 7 Abs. 3 entsteht mit der Anlieferung der Reifen.
- (8) Die Gebühr nach § 8 Abs. 2 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Kalenderjahres.
- (9) Die Gebühren nach § 8 Abs. 3 entstehen mit der Beendigung des Wiegevorgangs beim AZV bzw. bei einem von ihm beauftragten Dritten.
- (10) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit dem Beginn des Behälterwechsels.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe für die Restmüllabfuhr in Restmülltonnen

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Monat und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.

- (2) Der Gebührenmaßstab der Grundgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Benutzen unmittelbar angrenzende Grundstücke ein gemeinsames Behältnis, so ist von jedem Grundstück die Grundgebühr zu erheben. Die Grundgebühren betragen:

Behälter	jährlich	monatlich
120-l	61,32 EUR	5,11 EUR
240-l	122,64 EUR	10,22 EUR

- (3) Der Gebührenmaßstab der Servicegebühr sind das Behältervolumen und die Anzahl der Leerungen, Die Servicegebühren betragen pro Leerung:

Behälter	
120-l	3,99 EUR
240-l	7,97 EUR

§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe für die Restmüllabfuhr in Containern

- (1) Container mit einem Volumen von 1,1 m³, 2,5 m³ und 5,0 m³ werden entweder in einem festen Entleerungsrhythmus von 1 x pro Monat, 14täglich, wöchentlich oder 2 x pro Woche oder mit variabler Entleerung (bei bereits gestellten Containern) auf Abruf geleert.
- (2) Bei einem fest gewählten Leerungsrhythmus sind das Behältervolumen und der Leerungsrhythmus der Gebührenmaßstab.

1. Die Gebühren betragen bei fest gewähltem Abfuhrhythmus:

Behälter	Leerungsrhythmus	jährlich	monatlich
1.100-l	Monatlich	1.000,56 EUR	83,38 EUR
1.100-l	14täglich	1.439,16 EUR	119,93 EUR
1.100-l	wöchentl.	2.462,28 EUR	205,19 EUR
1.100-l	2*wöchentl.	4.362,60 EUR	363,55 EUR
2.500-l	Monatlich	2.274,12 EUR	189,51 EUR
2.500-l	14täglich	3.270,72 EUR	272,56 EUR
2.500-l	wöchentl.	5.596,20 EUR	466,35 EUR
2.500-l	2*wöchentl.	9.914,88 EUR	826,24 EUR
5.000-l	Monatlich	4.548,24 EUR	379,02 EUR
5.000-l	14täglich	6.541,44 EUR	545,12 EUR
5.000-l	wöchentl.	11.192,40 EUR	932,70 EUR
5.000-l	2*wöchentl.	19.829,88 EUR	1.652,49 EUR

2. Zusätzliche Entleerungen über den festen Abfuhrhythmus hinaus sind nur gegen schriftliche Quittierung bei der Leistungserbringung möglich. Gebührenmaßstab ist die Größe des Abfallbehälters und die Anzahl der zusätzlichen Leerungen. Die Gebühren für eine zusätzliche Leerung außerhalb des fest gewählten Abfuhrhythmus betragen:

Behälter	
1.100-l	36,54 EUR
2.500-l	83,05 EUR
5.000-l	166,10 EUR

3. Für die einmalige Gestellung (maximaler Zeitraum 4 Tage) eines 1,1 m³ Containers wird eine Gebühr von 50,96 EUR erhoben
- (3) Bei der variablen Entleerung auf Abruf setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Servicegebühr je Leerung zusammen.
1. Der Gebührenmaßstab der Grundgebühr ist das jedem Grundstück vom AZV zur Verfügung gestellte Behältervolumen für den Restmüll. Die Grundgebühren betragen:

Behälter	jährlich	monatlich
1.100-l	562,08 EUR	46,84 EUR
2.500-l	1.277,52 EUR	106,46 EUR
5.000-l	2.554,92 EUR	212,91 EUR

2. Der Gebührenmaßstab der Servicegebühr sind das Behältervolumen und die Anzahl der Leerungen. Die Servicegebühren betragen pro Leerung:

Behälter	
1.100-l	36,54 EUR
2.500-l	83,05 EUR
5.000-l	166,10 EUR

§ 5 Gebührenhöhe für die Restmüllabfuhr (Hausmüll) in Papiersäcken

- (1) Nur Einpersonenhaushalte können auf schriftlichen Antrag statt einer Mülltonne ausschließlich amtliche 50-l Papiermüllsäcke für die Restmüllentsorgung verwenden. Eigentümer von Ferienhäusern, die nur zu Ferien- oder Urlaubszwecken bis zu einer Gesamtnutzungsdauer von bis zu 6 Monaten pro Jahr genutzt werden, können auf Antrag ebenfalls amtliche Papiermüllsäcke verwenden, wenn die Ferienhaussiedlung nicht zentral mit Großbehältern entsorgt wird.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Servicegebühr für die einzelnen Müllsäcke zusammen. Die Müllsäcke selbst müssen dabei von den Kunden bei den bekannten Verkaufsstellen erworben werden. Der Gebührenmaßstab ist der Einpersonenhaushalt bzw. das Ferienhaus. Die Grundgebühr für die mit Müllsäcken veranlagten Einpersonenhaushalte oder die Eigentümer von Ferienhäusern beträgt monatlich:

	jährlich	monatlich
50-l-Säcke	25,56 EUR	2,13 EUR

- (3) Zusatzrestmüllsäcke, zugleich Servicegebühr gem. Abs. 2, werden zu Gebühren von:

50-l-Sack	2,51 EUR
-----------	----------

pro Sack abgegeben.

§ 6 Gebührenmaßstab und -höhe für die Biomüllabfuhr

Der Gebührenmaßstab für die Biomüllabfuhr ist das Behältervolumen. Die Gebühr für die Abfuhr der Biotonnen beträgt:

Behälter	jährlich	monatlich
120-l	58,68 EUR	4,89 EUR
240-l	117,48 EUR	9,79 EUR

Der Abfuhrhythmus der Biotonne wird in § 19 der Abfallsatzung geregelt.

§ 7 Gebührenmaßstab und -höhe für Selbstanlieferer

(1) Gebührenmaßstab ist die Art und Menge des Abfalls. Bei Anlieferungen, bei denen die Abfallmenge vom Betriebspersonal des AZV auf weniger als 200 kg geschätzt wird, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalgebühr erhoben, deren Gebührenmaßstab allein die Art des Abfalls ist. Für das Annehmen, Lagern, Behandeln, Umladen, Befördern, Verwerten und Entsorgen angelieferter Abfälle (Selbstanlieferer) betragen die Gebühren:

1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle:

- ≥ 200 kg: 126,79 EUR/Mg
- < 200 kg: 12,68 EUR pauschal

2. für Sperrmüll (§ 18 Abs. 8 Satz 10 der Abfallsatzung bleibt davon unberührt):

- ≥ 200 kg: 198,04 EUR/Mg
- < 200 kg: 19,80 EUR pauschal

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

- ≥ 200 kg: 43,02 EUR/Mg
- < 200 kg: 4,30 EUR pauschal

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

- ≥ 200 kg: 51,49 EUR/Mg
- < 200 kg: 5,15 EUR pauschal

5. für Baustellenabfälle:

- ≥ 200 kg: 149,28 EUR/Mg
- < 200 kg: 14,93 EUR pauschal

6. für Mineralfaserabfall oder anderes Dämmmaterial,

- ≥ 200 kg: 217,27 EUR/Mg
- < 200 kg: 21,73 EUR pauschal

7. unbelasteter und belasteter Boden und Abfall kann auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg zu marktüblichen Konditionen verwertet werden, sofern diese Materialien oder Gemische daraus als Deponiebaustoff eingesetzt werden dürfen.

Eine Verwertung liegt vor bei einem Einsatz der Stoffe zum Wegebau, zur Herstellung von Randwällen, zur Abdeckung von Asbest und Mineralfaserstoffe, zur Befestigung der Einbaufläche für Anlieferungsfahrzeuge, zur Profilierung des Deponiekörpers, zum Bau von Filterschichten, zum Bau von Gasentspannungsschichten, zur Herstellung von Elementen des Oberflächenabdichtungssystems.

8. für A4-Holz

≥ 200 kg: 116,90 EUR/Mg
< 200 kg: 11,69 EUR pauschal

9. für A1-, A2- und A3-Holz

≥ 200 kg: 82,21 EUR/Mg
< 200 kg: 8,22 EUR pauschal

10. für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle

≥ 200 kg: 55,86 EUR/Mg
< 200 kg: 5,59 EUR pauschal

- (2) Gebührenmaßstab für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten ist die Arbeitszeit, wobei je angefangene Viertelstunde abgerechnet wird. Die Gebühr für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten – wie z. B. das ggf. erforderliche Sortieren von Abfallgemischen - durch das Betriebspersonal beträgt pro eingesetzter Person:

20,00 EUR/angefangene Viertelstunde.

- (3) Der Gebührenmaßstab für die Entsorgung von PKW-Altreifen ist die Anzahl der Altreifen. Die Gebühr beträgt pro PKW-Reifen ohne Felge 3,95 EUR.

- (4) Gebührenmaßstab für Sondermüll, der vom Gewerbe angeliefert wurde, ist die Abfallmenge. Die Gebühr für Sondermüll (außer Asbestabfälle), der vom Gewerbe angeliefert wird, beträgt:

3,83 EUR/kg

- (5) Für private Anlieferer von haushaltsüblichen Kleinmengen an Wertstoffen bis zu 100 kg je Anlieferungstag stehen Behälter zur Benutzung zur Verfügung. Mit den Restmüllgebühren im Holsystem sind die Aufwendungen für die Entsorgung dieser Abfälle abgegolten. Eine Liste, welche Wertstoffe aktuell angenommen werden, kann beim AZV oder – sofern zutreffend – bei dem beauftragten Dritten nachgefragt werden.

Eine Annahme von größeren als haushaltsüblichen Mengen ist auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg in Ludwigsau-Meckbach ausgeschlossen.

- (6) Für Abfälle, die widerrechtlich auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg abgeladen werden oder deren Annahme nicht verhindert werden konnte, werden für das Aufnehmen, Zwischenlagern, das Befördern zu einer Entsorgungsanlage und die Entsorgung die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

- (7) Bei der Anlieferung von Gemischen aus Abfällen unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe, wird zur Gebührenermittlung der höchste Gebührenmaßstab einer einzelnen Abfallart der gesamten Anlieferung zugrunde gelegt.

§ 8 Gebührenmaßstab und -höhe für den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (MZV)

- (1) Der MZV hat für die Entsorgung der von ihm gesammelten Abfälle eine jährliche Pauschalgebühr nach Abs. 2 sowie mengenabhängige Gebühren nach Abs. 3 zu entrichten.
- (2) Die jährliche Pauschalgebühr beträgt 152.813,63 EUR.
- (3) Gebührenmaßstab für die mengenabhängigen Gebühren sind Abfallart und Abfallmenge. Die mengenabhängige Gebühr beträgt
 1. für Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle
125,31 EUR/Mg,
 2. für Sperrmüll
146,41 EUR/Mg,
 3. für Bioabfälle
63,66 EUR/Mg,
 4. und für A1-, A2- und A3-Holz
81,28 EUR/Mg.

§ 9 Gebühren bei Behälterwechsel

Die Neuanmeldung eines Abfallbehälters erfolgt gebührenfrei. Für den mehr als einmaligen Wechsel eines angemeldeten Abfallbehälters pro Jahr wird eine Gebühr von 36,17 EUR erhoben.

§ 10 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach § 8 Abs. 3 werden durch regelmäßig zu erlassende, in der Regel monatliche Gebührenbescheide festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 5 Abs. 3.
- (2) Die Gebühren nach den § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 werden jeweils vierteljährlich fällig, wobei Jahresgebühren jeweils in vier gleichen Teilbeträgen fällig werden. Auch die Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Servicegebühren werden jeweils vierteljährlich fällig.
- (3) Die Gebühren nach den § 8 Abs. 2 werden monatlich fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden Gebühren nach erhoben, so werden diese, soweit nicht in dem entsprechenden Bescheid ein anderer Tag genannt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Restabfallsäcke nach § 5 Abs. 3 wird mit Abgabe der Säcke fällig.
- (6) Die übrigen Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Gebühren für Selbstanlieferer bis zu 100,00 EUR sind grundsätzlich bar zu zahlen. Unabhängig davon haben Selbstanlieferer, deren Wohnsitz oder deren Firmenniederlassung

außerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg liegt, grundsätzlich alle Gebührenbeträge bar zu zahlen.

Anlieferer, die beim Zahlungsverkehr noch offene Gebühren nach einmaliger Mahnung nicht begleichen, dürfen nur noch gegen Barzahlung das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg benutzen.

§ 11 Rechtsbehelf

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 05. Dezember 2016 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den
Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Elke Kühnholz
Vorsitzende des Vorstandes

Vorstehende Neufassung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Elke Kühnholz
Vorsitzende des Vorstandes